

Pflichtpraktikum - Information für Eltern, PraxisbetreuerIn und SchülerIn

Die **Dauer beträgt 15 Monate**, davon sind **4 Monate als Fremdpraxis**, also nicht im elterlichen Betrieb, zu absolvieren. Die restliche Praxis darf auf dem elterlichen Betrieb abgeleistet werden.

Praxisbetriebe und Praxisdauer müssen bis Ende Mai der Schule gemeldet werden

Die Arbeitszeit umfasst eine 40-Stunden-Woche. Arbeits-, Urlaubs- sowie Freizeitzeiten haben dem Kollektivvertrag zu entsprechen.

Eine Liste von Betrieben, die bereit sind PraktikantInnen auszubilden, finden Sie unter anderem auf der Homepage der Weinbauschule unter „Service >> Praxisplätze“.

Meldung der Praxisadressen durch die SchülerInnen an den Klassenvorstand (per Mail möglich)

Nähere Informationen und Vorlagen unter <http://www.weinbauschule.at/praxisinformationen>

Achtung: Sorgen Sie für einen **lückenlosen Versicherungsschutz!**
(Unfallversicherung, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung etc.)

1. Praxis im elterlichen Betrieb: Meldung bei der Sozialversicherung der Selbstständigen durch den Betrieb

2. Fremdpraxis: Anmeldung vom Praxisbetreuer (Betrieb) an die Österreichische Gesundheitskasse vor Dienstantritt (<https://www.sozialversicherung.at>) und fristgerechte Abmeldung nach Dienstende.

Pflichtpraktikum (Dienstverhältnis mit betrieblichen Aufgaben)

Kollektivvertrag:	siehe Homepage kollektivvertrag.at (bezahlter Urlaub, bezahlter Krankenstand)
Monatliches Entgelt:	Mindestlohn laut Kollektivvertrag
Praxisvereinbarung:	siehe Muster unter http://www.weinbauschule.at/praxisinformationen
Lohnzettel:	wird vom Betrieb über Sozialversicherung an Finanzamt gemeldet (L 16)
Unfallversicherung:	PraktikantIn mit Entgeltanspruch ist über die Gesundheitskasse versichert
Krankenversicherung:	bei geringfügiger Beschäftigung mit Erziehungsberechtigten mitversichert (bei über 18 – jährigen Antrag notwendig) ansonsten bei Gesundheitskasse versichert Geringfügigkeitsgrenze unter „ Beitragsrechtliche Werte “ für das entspr. Jahr
Pensionsversicherung:	bei geringfügiger Beschäftigung freiwillige Versicherung möglich, ansonsten vom Betrieb zu regeln und abzurechnen
Lohnsteuer:	unter 11.000,00 Euro Jahresbruttolohn fällt keine Lohnsteuer an (Info) => Arbeitnehmerveranlagung sinnvoll

3. Genehmigung und Überprüfung des Praxisbetriebes: Evaluierung durch die Landesregierung und die SVS möglich; Arbeitnehmer- und Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten

4. Familienbeihilfe: bleibt, wenn das jährliches Einkommen des Praktikanten / der Praktikantin € 15.000,00 nicht übersteigt [oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at)

5. Unfallmeldung: vom Betrieb innerhalb von 5 Tagen an AUVA (Allg. Unfallversicherungsanstalt)

6. Haftpflichtversicherung: Die Schülerinnen und Schüler sind für Schäden, die sie im Rahmen ihrer Praxistätigkeit nicht mutwillig verursachen, versichert.

7. Schriftlicher Praxisbericht: Betriebsbeschreibung und tägliche Aufzeichnung der Tätigkeiten

8a. Schulfahrtbeihilfe: für Fahrten zwischen Wohnung und Praktikumsort (**FA Formbl. Beih 85**)

8b. Jugendticket bzw. Top-Jugendticket: <https://www.vor.at/tickets/ticketinfo/jugendtickets/>

9. Meldepflicht: Jeder Wechsel der Praxisstelle, sowie besondere Vorkommnisse müssen dem Klassenvorstand und der Schule per Email gemeldet werden.

10. Besuch des Praxisbetreuers: Der Klassenvorstand besucht den Praxisbetrieb nach telefonischer Absprache.